



Bild: AWO, Word-essen

Sie suchen eine Pflegeeinrichtung, weil die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht?

➤ Die vollstationäre Pflege

Sie pflegen Ihre Eltern oder Ihre nahestehende Person zu Hause und stellen fest, dass die Versorgung dort nicht mehr ausreicht? Zur Sicherstellung umfassender pflegerischer Versorgung und Betreuung bietet sich ein Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung an. Die Pflegeversicherung bezuschusst die Kosten für die stationäre Pflege.

➔ Darauf kommt es an.

Die stationäre Dauerpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Um diese Leistung zu nutzen, muss Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied mindestens den Pflegegrad 2 von der Pflegekasse zuerkannt bekommen haben. Außerdem wird vorausgesetzt, dass häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.



Vollstationäre Pflege kann erforderlich sein zum Beispiel bei:

- dem Fehlen einer Pflegeperson,
- Pflegepersonen, die Pflege nicht übernehmen können,
- drohender oder bereits eingetretener Überforderung der Pflegepersonen,
- drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung der pflegebedürftigen Person,
- Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen der pflegebedürftigen Person,
- räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich, die keine häusliche Pflege ermöglichen oder ein Umzug in eine geeignete Wohnung unmöglich ist.

➔ Was steht mir zu?

Die Kosten für einen vollstationären Pflegeplatz setzen sich aus vier Teilbereichen zusammen:

- **Pflege- und Betreuungskosten:** Dazu zählen Aufwendungen für die Pflege, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege. In diesem Pflegesatz enthalten ist der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEA).



Einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil ermittelt jede Pflegeeinrichtung mit der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger. Damit wird gewährleistet, dass alle Pflegebedürftigen dieser Einrichtung unabhängig vom Pflegegrad den gleichen Eigenanteil zahlen müssen. Dieser Eigenanteil wird nicht steigen, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad kommt. Die Zuzahlung über den **einrichtungseinheitlichen Eigenanteil** erfolgt für die pflegerischen Aufwendungen und die Schulung des Personals.

- **Unterkunfts- und Verpflegungskosten:** beinhalten die Kosten für Verpflegung, hauswirtschaftliche Leistungen sowie Verbrauchskosten (wie Heizung).
- **Investitionskosten:** Darin sind Kosten zur Herstellung und Erhaltung des Einrichtungsgebäudes enthalten (mit einer Kaltmiete vergleichbar).
- **Zusatzkosten:** können für zusätzliche Dienstleistungen, wie zum Beispiel Telefon, Fernsehen, WLAN oder besonders komfortable Zimmer, anfallen.

Von der Pflegekasse gibt es einen monatlichen Zuschuss zu den Pflege- und Betreuungskosten:

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Leistungsanspruch	*	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro

* Wird bei Pflegegrad 1 die vollstationäre Pflege in Anspruch genommen, zahlt die Pflegeversicherung einen Zuschuss in Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro.

Die Pflegeversicherung deckt demnach nur einen geringen Teil der Kosten für das Wohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung. Die pflegebedürftige Person muss für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil selbst aufkommen.



In wenigen Bundesländern gibt es Zuschüsse zu den Investitionskosten. Ihre Pflegeeinrichtung informiert Sie über die regionalen Gegebenheiten.



Kann eine pflegebedürftige Person die Kosten der stationären Versorgung selbst nicht (ab-)decken, übernimmt **das Sozialamt** nachrangig und nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen die verbleibenden Kosten. Bitte informieren Sie sich dazu beim Sozialamt vor Ort.

→ Was muss ich tun?

Die Versorgung in einer Pflegeeinrichtung erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Die Pflegekasse ist bei der Krankenkasse angesiedelt. Rufen Sie bei der Pflegekasse an. Diese sendet Ihnen das Antragsformular zu.

Liegt bei Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung kein Pflegegrad vor, sollte umgehend ein Antrag auf Pflegeeinstufung bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Pflegeeinrichtung benötigt für die Aufnahme der pflegebedürftigen Person rechtzeitig Unterlagen über ihre aktuelle medizinische und pflegerische Situation. Setzen Sie sich je nach Situation mit dem hausärztlichen Personal oder dem Sozialdienst der Klinik in Verbindung. Hinterlegen Sie sich eine Kopie Ihres Antrages. So ist das Datum nachvollziehbar.



Reichen die finanziellen Mittel für die stationäre Pflegeeinrichtung nicht aus, sollte frühzeitig ein Antrag auf Übernahme der vollstationären Pflege beim örtlichen Sozialhilfeträger der pflegebedürftigen Person gestellt werden. Eine rückwirkende Erstattung gilt erst ab dem Datum der Antragstellung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Stand: 1. März 2021

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.